20. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)378**

8. Juni 2023

Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz an den Deutschen Bundestag gemäß § 13 StromPBG

zum zeitlichen Anwendungsbereich von Teil 3 des StromPBG

Siehe Anlage

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

An die
Präsidentin des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Philipp Nimmermann
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970
Fax +49 30 18 615-7064

BUERO-ST-N@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Betreff: Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag gemäß § 13 StromPBG zum zeitlichen Anwendungsbereich von Teil 3 des StromPBG

Anlagen: Bericht der Bundesregierung an den Bundestag gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) zum zeitlichen Anwendungsbereich von Teil 3 des StromPBG **(Abschöpfung von Überschusserlösen)**

Berlin, 08.06.2023
Seite 1 von 1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) sende ich Ihnen anbei einen Bericht der Bundesregierung zum zeitlichen Anwendungsbereich von Teil 3 des StromPBG (Abschöpfung von Überschusserlösen).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Nimmermann

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWK können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwk.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Bericht der Bundesregierung an den Bundestag gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) zum zeitlichen Anwendungsbereich von Teil 3 des StromPBG (Abschöpfung von Überschusserlösen)

(Stand: 8. Juni 2023)

Der zeitliche Anwendungsbereich von Teil 3 („Abschöpfung von Überschusserlösen") des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) endet gemäß § 13 Absatz 1 StromPBG – entsprechend Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c der „Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise" – mit Ablauf des 30. Juni 2023. Nach § 13 Absatz 1 Satz 3 und 4 StromPBG kann die Bundesregierung unter bestimmten Voraussetzungen den zeitlichen Anwendungsbereich von Teil 3 des StromPBG durch Erlass einer Rechtsverordnung verlängern, höchstens jedoch bis zum 30. April 2024. Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 StromPBG überprüft die Bundesregierung bis zum 31. Mai 2023 die Notwendigkeit einer entsprechenden Verlängerung und berichtet hierüber dem Bundestag.

Die Bundesregierung stellt Folgendes fest:

- Die Abschöpfung von Überschusserlösen diente dazu, stromerzeugende Unternehmen bei unerwarteten Zufallserlösen an der Verteilung der Lasten aufgrund krisenbedingt hoher Stromkosten zu beteiligen.
- Bei der Abschöpfung handelt es sich um einen grundsätzlich privatwirtschaftlichen Wälzungsmechanismus, der sich einer staatlichen Besteuerung entzieht.
- Mit sinkenden Strompreisen und damit nur geringen Erlösen ist der Umsetzungsaufwand und der Eingriff in die Investitionsentscheidungen jedoch nicht mehr verhältnismäßig.
- Die Regelung im StromPBG zu Abschöpfung soll daher nicht über den 30. Juni 2023 hinaus verlängert werden, sofern dies europarechtlich nicht erforderlich ist.
- Eine Verlängerung wäre nur dann erforderlich, wenn die Europäische Kommission vorgeschlagen hätte, die Regelung für alle Mitgliedstaaten verpflichtend zu verlängern, und die Mitgliedstaaten zugestimmt hätten. Ein entsprechender Vorschlag ist nicht erfolgt. Die Kommission hat sich in ihrem Bericht vom 5. Juni 2023 vielmehr gegen eine Verlängerung ausgesprochen.

Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 StromPBG hat die Bundesregierung bei der Überprüfung der Notwendigkeit einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs von Teil 3 des StromPBG die **(1)** allgemeine Stromversorgungslage in der Bundesrepublik Deutschland, die **(2)** Entwicklung der Strompreise und den **(3)** Bericht der Europäischen Kommission nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 vom 7.10.2022, S. 1) zu berücksichtigen. Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3

. . .

StromPBG ist eine mögliche Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs zudem im Hinblick auf das **(4)** Funktionieren des Strommarktes zu prüfen.

Die vier genannten Kriterien werden wie folgt bewertet:

(1) Allgemeine Stromversorgungslage in der Bundesrepublik Deutschland

Die sichere Versorgung mit Strom ist gewährleistet: Dies zeigt für die mittlere Frist der Bericht zum Monitoring der Versorgungssicherheit von Elektrizität, den die Bundesnetzagentur der Bundesregierung vorgelegt und den das Bundeskabinett am 1. Februar 2023 verabschiedet hat. In der kurzfristigen Perspektive zeigt dies die von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 3 Abs. 2 Netzreserveverordnung vorgelegte Bedarfs- bzw. Systemanalyse 2023, die inklusive der Bedarfsfeststellung der Bundesnetzagentur am 31. Mai 2023 veröffentlicht wurde. Unter den getroffenen konservativen Annahmen kann auch im kommenden Winter 2023/2024 die Versorgungssicherheit gewährleistet und das Stromnetz sicher betrieben werden.

(2) Entwicklung der Strompreise

Die Strompreise am Spotmarkt sind seit Dezember 2022 deutlich gesunken und lagen im Mai 2023 bei 8,172 ct/kWh (Dezember 2022: 25,162 ct/kWh; zum Vergleich August 2022: 46,518 ct/kWh). Eine ähnliche Entwicklung gibt es auch bei den Monatsmarktwerten: Sie betrugen im Mai 2023 8,095 ct/kWh (Wind an Land), 8,058 ct/kWh (Wind auf See) und 5,356 ct/kWh (Solar). Die gesunkenen Strompreise kommen mittlerweile bei Endverbraucherinnen und -verbrauchern an.

Die künftige Strompreisentwicklung – insbesondere im kommenden Herbst/Winter – lässt sich angesichts der anhaltenden Aggression Russlands nicht verlässlich prognostizieren. Allerdings geben im Zeitverlauf gesunkene Quartalspreise (Base Q3.2023: 10,488/9,233 ct/kWh, Base Q4.2023: 14,287/11,496 ct/kWh; Stand jeweils 8. Mai/7. Juni 2023) keinen Anlass, deutlich steigende Strompreise zu erwarten.

Spotmarktpreise und damit auch Monatsmarktwerte liegen mittlerweile vielfach unter der abschöpfungsrelevanten Schwelle, die sich gemäß § 16 StromPBG aus – je nach Anlagetyp unterschiedlichen – Referenzkosten und Sicherheitszuschlägen ergeben. So können für Erneuerbare-Energien-Anlagen, für die § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b StromPBG zutrifft, Referenzkosten in Höhe von 10 ct/kWh zzgl. Sicherheitszuschlag geltend gemacht werden, die z. T. erheblich über den Markterlösen liegen.

Der Abschöpfungsmechanismus hat zur Folge, dass bei sinkenden Spotmarktpreisen und Monatsmarktwerten die Einnahmen aus der Abschöpfung nicht nur zurückgehen, sondern ganz ausbleiben, sobald die Schwelle von Referenzkosten zzgl. Sicherheitszuschlägen erreicht wird. Vor diesem Hintergrund lassen sich die tatsächlich zu erwartenden Einnahmen aus der Abschöpfung kaum beziffern. Konkrete Aussagen zu den tatsächlichen Einnahmen für die ersten

Monate sind erst im August 2023 möglich (Der erste Abrechnungszeitraum endet am 31. März 2023, sich daraus ergebende Zahlungen müssen bis zum 15. August 2023 erfolgen.).

(3) Bericht der Europäischen Kommission nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022

Gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise gelten die die Abschöpfung regelnden Artikel 6, 7 und 8 bis zum 30. Juni 2023.

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung überprüft die EU-Kommission bis zum 30. April 2023 Kapitel II dieser Verordnung („Maßnahmen in Bezug auf den Strommarkt“) vor dem Hintergrund der allgemeinen Stromversorgungslage und der Strompreise in der Union und übermittelt dem Rat einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse dieser Überprüfung. Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission unter bestimmten Voraussetzungen u.a. vorschlagen, die Geltungsdauer dieser Verordnung zu verlängern. Eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten müsste diesem Vorschlag zustimmen.

Die Kommission hat ihren Bericht am 5. Juni 2023 vorgelegt und sich darin gegen eine Verlängerung ausgesprochen, da die Vorteile der Abschöpfung die Nachteile durch Verunsicherung bei Investitionen und Risiken für das Funktionieren des Marktes nicht überwiegen würden.

(4) Funktionieren des Strommarktes

Größere Verwerfungen am Strommarkt sind mit der Einführung des StromPBG bisher nicht zu beobachten. Allerdings gibt es Signale, dass industrielle Verbraucher, die auf erneuerbare Energie angewiesen sind (z. B. Elektrolyseure zur Herstellung grünen Wasserstoffs), vorläufig auf Neuinvestitionen verzichten könnten, sofern sie aus strukturellen Gründen nur einen Stromliefervertrag mit dem Betreiber einer Bestands- und nicht einer Neuanlage abschließen können. Um dem vorzubeugen, wäre die Regelung entsprechender Ausnahmen erforderlich, die allerdings zu Lasten der Einnahmen aus der Erlösabschöpfung gingen.

Angesichts der gesicherten Stromversorgung, sinkender Strompreise und damit ausbleibender Einnahmen aus der Abschöpfung bei gleichbleibendem Umsetzungsaufwand, nicht auszuschließender Investitionshemmnisse in einzelnen Bereichen und der Befristung durch die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise sowie des Berichts der Europäischen Kommission vom 5. Juni 2023 lässt sich im Ergebnis feststellen, dass eine Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Regelungen zur Abschöpfung nicht gerechtfertigt ist. Die Bundesregierung hat deshalb entschieden, die Abschöpfung nicht über den 30. Juni 2023 hinaus zu verlängern.